



## § 1

### Allgemeines

- 1.1 Die Kasse führt den Namen Vorsorgekasse Westfalen und hat ihren Sitz in 59229 Ahlen. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- 1.2 Die Kasse gewährt beim Tod ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder ein Sterbegeld nach dem jeweils geltenden Tarif. Der Tarif ist Bestandteil der Satzung. Hat das Mitglied eine Versicherung nach Tarif K 2 auf den Todes- und Erlebensfall abgeschlossen, so wird die Versicherungssumme beim Tod, spätestens bei Ablauf der Versicherungen fällig.
- 1.3 Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die örtlichen Zeitungen.

## § 2

### Aufnahme

- 2.1 In die Kasse können Personen aufgenommen werden:

Tarif K 1	vom 0. - 66. Lebensjahr
Tarif K 1E	vom 0. - 66. Lebensjahr
Tarif K215	vom 0. - 65. Lebensjahr
Tarif K225	vom 0. - 65. Lebensjahr
Tarif K260	vom 0. - 48. Lebensjahr
Tarif K265	vom 0. - 53. Lebensjahr

Ansprüche aus Versicherungsverträgen bis zum 31.12.1990 werden nach den bisherigen Satzungsbestimmungen erfüllt.
- 2.2 Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Kasse erfüllt sind. Er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- 2.3 Im Fall der Aufnahme sind dem Antragsteller eine Satzung und eine Versicherungsurkunde, die den Namen, das Geburtsdatum und das Eintrittsdatum des Versicherten enthält, auszuhändigen. Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung der Ausfertigungsgebühr und des 1. Monatsbeitrages.

## § 3

### Ausfertigungsgebühr und Beiträge

- 3.1 Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- 3.2 Kinder der Mitglieder, die nicht selbst Mitglied der Kasse sind, erhalten beitragsfrei bis zur Ableistung der gesetzlichen Schulpflicht ein Sterbegeld gemäß Leistungstarif Anlage 2.
- 3.3 Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet oder das Mitglied das 85. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.4 Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.



§ 4

## Versicherungsleistung

- 4.1 Höhe und Zeitpunkt der Versicherungsleistung sind in dem jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarif festgelegt. Der Tarif ist Bestandteil der Satzung. Rückständige Beiträge werden von der Versicherungsleistung abgezogen, über die Fälligkeit hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit der Versicherungsleistung zurückerstattet.
- 4.2 Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für die Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Für den Eintrittsaltersbereich vom 56. bis zum vollendeten 66. Lebensjahr gilt eine gestaffelte 3-jährige Wartezeit. Die Leistung beträgt während der Wartezeit im ersten Jahr: Summe der gezahlten Beiträge, im zweiten Jahr: Maximum aus Summe der gezahlten Beiträge und 1/3 der Versicherungssumme, im dritten Jahr: Maximum aus Summe der gezahlten Beiträge und 2/3 der Versicherungssumme. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
- 4.3 Der Leistungsfall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde bzw. Geburtsurkunde und der Versicherungsurkunde zu melden. Der Tod infolge Unfalls ist außerdem durch eine entsprechende bzw. behördliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kasse ist berechtigt, die Versicherungsleistung mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Versicherungsurkunde zu zahlen, sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern bei einer Sterbegeldversicherung (abgeschlossene Versicherungsverträge bis zum 31.12.1990 und Versicherungsverträge nach Tarif K 1 und K 1 E) nicht der Inhaber der Versicherungsurkunden sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
- 4.4 Stirbt das versicherte Mitglied vor Vollendung des 75. Lebensjahres infolge eines Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfallereignis, so wird eine zusätzliche Unfalleistung in Höhe von EURO 515,- jedes abgeschlossenen Versicherungsverhältnisses gezahlt. Für die Tarife K 1, K 1 E und K 2 gilt dies entsprechend. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle infolge von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren. Tritt der Tod des Versicherten nach Ende des Versicherungsjahres ein, in dem er das 75. Lebensjahr vollendet hat und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, so zahlt der Versicherer die vereinbarte Unfall-Zusatzversicherungssumme dann, wenn der Versicherte den Unfall bei Benutzung eines dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Verkehrsmittel dadurch erlitten hat, dass das Verkehrsmittel dem Ereignis, das den Unfalldes Versicherten verursacht hat, selbst ausgesetzt war.

§ 4a

## Mehrfachversicherung

- 4a.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, zusätzliche Versicherungsverhältnisse abzuschließen. Maximal kann eine Summe von EURO 8.000,- versichert werden.
- 4a.2 Die einzelnen Versicherungsverhältnisse können nach unterschiedlichen Tarifen abgeschlossen werden (Sterbegeldtarif K 1, K 1 E sowie Tarif K 2). Hierfür gelten nur die Aufnahmebedingungen gemäß Abs. 1 und Ziffer 2 die §§ 3 bis 6.



§ 5

## Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

- 5.1 Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 5.2 Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
- 5.3 Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
  - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
  - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
- 5.4 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird jedes endende Versicherungsverhältnis eine Rückvergütung gewährt. Beitragsvorauszahlungen und Beitragsrückstände werden verrechnet.

Die Beiträge müssen für mindestens drei Jahre entrichtet worden sein, die Versicherungsurkunden müssen im Original zurückgegeben werden. Die Höhe der Rückvergütung wird individuell unter Berücksichtigung des aufgelaufenen Bonus und der eventuellen Bewertungsreserven errechnet. Die so bestimmte Rückvergütung verringert sich um die am Tage der Ausscheidung etwa vorhandenen Beitragsrückstände.
- 5.5 Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Ziffer 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied sowie die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6

## Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsveränderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber anzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.



## § 7

### Änderungsvorbehalte

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 sowie der Anlage 3 (Beitragstarif) und der Anlage 3 (Sterbegeldtarif) wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2 Ziffer 1, Satz 2, § 3, Ziffer 3), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Ziffer 4 und 5), die Wartezeit (§ 4 Ziffer 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Ziffer 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Ziffer 2 und 3) sowie die Beitragsrückvergütung (§ 5 Ziffer 4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

## § 8

### Vorstand

- 8.1 Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und maximal sieben Beisitzern.
- 8.3 Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind vier Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
- 8.4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8.5 Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.
- 8.6 Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend ausgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
- 8.7 Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
  - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
  - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO des § 284 AO verwickelt worden ist.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
- 9.2 Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.



- 9.3 Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
- 9.4 Der Vorsitz der Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von 3 Teilnehmern aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Ziffer 2)
  - Entlastung des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages
  - Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14)
- 10.2 Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassensprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens überwachen, den Jahresbericht zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
- 10.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen über die Auflösung der Kasse oder der Übertragung des Versicherungsbestandes ist es erforderlich, daß 3/4 der Mitglieder erscheinen. Ist in den Fällen, in denen es sich um Beschlussfassung über die Auflösung der Sterbekasse oder um eine Übertragung des Versicherungsbestandes handelt, die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Es muss jedoch auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben: bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitz zu ziehende Los.

## § 11

### Vermögensanlage und Verwaltungskosten

- 11.1 Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gem. §§ 54 und 54a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.



- 11.2 Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

## § 12

### Rechnungslegung und Prüfung

- 12.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 08.09.1988 (GV NW 1988 S. 405) den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
- 12.2 Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gelten § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 08.09.1988 sowie die durch die Aufsichtsbehörde zu erlassenen Richtlinien für die Prüfung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 VAG, soweit die Aufsichtsbehörde nicht gemäß § 2 Satz 3 hierauf verzichtet.  
Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen, frühestens zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zu Grunde zu legen.

## § 13

### Überschüsse und Fehlbeträge

- 13.1 Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich nach § 12 ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- 13.2 Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke gleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 13.3 Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2, Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.



§ 14

## Folgen der Auflösung

- 14.1 Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 14.3 Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Aufsichtsbehörde über die Vorsorgekasse Westfalen,  
59229 Ahlen, ist die Bezirksregierung Münster

Ahlen, im Juli 2012

Der Vorstand



## Anlage 1

Beitragstarif (gem. § 3 Abs. 2 der Satzung, gültig ab 01.01.1989), (gem. § 4a Abs. 1 ist jedes Mitglied im aufnahmefähigen Alter berechtigt, bis zu <b>5 Versicherungsverhältnisse</b> einzugehen)	Eintritts- alter	Tarif- gruppe	Monatsbeitrag in € einschl. € 0,005 für die Unfallzusatzversicherung				
			1 x	2 x	3 x	4 x	5 x
<b>Geschlossener Tarif</b>	15-20	1	0,40	0,80	1,20		
Abschluss des Versicherungsverhältnisses	31-40	2	0,55	1,10	1,65		
<b>vor dem 01.01.1982</b>	41-45	3	0,75	1,50	2,25		
<b>Geschlossener Tarif</b>	15-20	4	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50
Abschluss des Versicherungsverhältnisses	21-25	5	0,55	1,10	1,65	2,25	2,75
<b>nach dem 01.01.1982</b>	26-30	6	0,65	1,30	1,95	2,60	3,25
	31-35	7	0,80	1,60	2,40	3,20	4,00
	36-40	8	0,95	1,90	2,85	3,80	4,75
	41-45	9	1,25	2,50	3,75	5,00	6,25
<b>erweitert ab 01.01.1989</b>	46-50	20	1,60	3,20	4,80	6,40	8,00
	51-55	21	2,00	4,00	6,00	8,00	10,00
<b>Zusatzversicherung vom 01.01.1987 - 31.12.1987,</b> die nur von Mitgliedern von 46 - 65 Jahren abgeschlossen werden konnte.	46-50	101	0,75				
	51-55	102	0,75				
	56-60	103	0,75				
	61-65	104	0,75				
<b>Zusatzversicherung vom 01.01.1989 - 31.12.1989,</b> die nur von Mitgliedern von 56 - 75 Jahren abgeschlossen werden konnte.	56-60	201	2,65	5,30	7,95	10,60	
	61-63	202	3,10	6,20	9,30	12,40	
	64-66	203	3,75	7,50	11,25	15,00	
	67-69	204	4,50	9,00	13,50	18,00	
	70-72	205	5,60	11,20	16,80	22,40	
	73-75	206	7,10	14,20	21,30	28,40	



## Anlage 2

Beitragstarif (gem. § 3 Abs. 2 der Satzung, gültig ab 01.01.1989), (gem. § 4a Abs. 1 ist jedes Mitglied im aufnahmefähigen Alter berechtigt, bis zu <b>5 Versicherungsverhältnisse</b> einzugehen)	Eintritts- alter	Tarif- gruppe	Monatsbeitrag in € einschl. € 0,005 für die Unfallzusatzversicherung				
			1 x	2 x	3 x	4 x	5 x
<b>Leistungstarif</b> (gem. § 4 Abs. 1 der Satzung, gültig ab 01.07.1989) Beim Abschluss des Versicherungsverhältnisses beträgt das satzungsgemäße Sterbegeld:							
vor dem 01.01.1982			425,00	850,00	1.275,00		
nach dem 01.01.1982			515,00	1.030,00	1.545,00	2.060,00	2.575,00
ab 01.01.1989 bis zu 5-fach = € 2.575,00							
nach dem 01.04.1989 bis zu 10-fach = € 5.150,00							

### Zusatzversicherung 1967

Lebensalter	46-50	51-55	56-60	61-65
Sterbegeld in €	355,00	285,00	210,00	145,00

## Anlage 2

*Jedes Versicherungsverhältnis nimmt an der Überschussverteilung gemäß Gewinnverteilungsplan teil.*

Bei **Unfalltod** werden zum Sterbegeld für **jedes abgeschlossene Versicherungsverhältnis zusätzlich € 515,- gezahlt.**

Nicht selbstversicherte Kinder erhalten bis zur Ableistung der gesetzlichen Schulpflicht ein Sterbegeld ohne Unfallzusatzversicherung

- a) bis zum vollendeten 1. Lebensjahr ..... € 55,-  
 b) vom Beginn des 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ..... € 110,-  
 c) vom Beginn des 6. Lebensjahres bzw. zur Ableistung der gesetzlichen Schulpflicht ..... € 165,-

## Anlage 2a

**Für jedes Versicherungsverhältnis wird zur Zeit ein Gewinnzuschlag zum satzungsgemäßen Sterbegeld gemäß geschäftsplanmäßiger Erklärung gezahlt.**

Für mitversicherte Kinder entfällt der Gewinnzuschlag.

Genehmigt von der Bezirksregierung Münster gemäß § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG –) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.10.1983 (BGB 1 I S. 1261ff) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Land Nordrhein- Westfalen vom 09.02.1954 in der Fassung vom 20.06.1984 (GS Nr. 763) genehmigt (GS NW Nr. 763).

48128 Münster

Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag  
Fischer

**Anlage 3 – Für den Sterbefall****Beitragstarife in € (gem. § 3 Abs. 2 der Satzung, gültig ab 01.01.1991)**

<b>Abschl.-Jahr / Geb.-Jahr = Abschlussal- ter</b>	<b>K 1 Monats- beitrag</b>	<b>K 1 E Einmal- beitrag</b>
0	0,30	142,10
1	0,30	143,60
2	0,30	144,60
3	0,30	146,20
4	0,30	147,70
5	0,30	149,20
6	0,35	150,80
7	0,35	152,30
8	0,35	153,80
9	0,35	155,90
10	0,35	157,40
11	0,40	159,50
12	0,40	162,50
13	0,40	163,10
14	0,40	165,10
15	0,45	167,70
16	0,45	169,70
17	0,45	171,70
18	0,45	174,30
19	0,50	176,30
20	0,50	178,40
21	0,50	180,90
22	0,55	183,00
23	0,55	185,50
24	0,55	188,10
25	0,60	191,20
26	0,60	193,70
27	0,65	196,80
28	0,65	199,40
29	0,70	202,40
30	0,70	206,00
31	0,75	209,10
32	0,75	212,60
33	0,80	216,20
34	0,80	219,80
35	0,85	223,40
36	0,90	227,50
37	0,95	231,60
38	0,95	235,70
39	1,00	239,70
40	1,05	243,80
41	1,15	248,40
42	1,20	253,00
43	1,25	257,60
44	1,30	262,20
45	1,35	266,80
46	1,40	272,00
47	1,45	277,10
48	1,55	281,70
49	1,60	286,80
50	1,70	291,90
51	1,80	297,50
52	1,85	302,60
53	1,95	307,70
54	2,05	313,40
55	2,15	318,50
56	2,30	324,10
57	2,45	329,70
58	2,55	335,40
59	2,70	341,00
	2,85	346,60
60		
61	3,05	352,20
62	3,20	357,90
63	3,45	363,50
64	3,65	369,10
65	3,85	374,70
66	4,10	379,80

**Anlage 3 – Für den Todes- und Erlebensfall****Beitragstarife in € (gem. § 3 Abs. 2 der Satzung, gültig ab 01.01.1991)**

Abschl.-Jahr / Geb.-Jahr = Abschlussal- ter	K 215 Monats- beitrag	K 225 Monats- beitrag	K 260 Monats- beitrag	K 225 Monats- beitrag
15	2,80	1,45	0,60	0,55
16	2,80	1,45	0,65	0,55
17	2,80	1,45	0,65	0,60
18	2,80	1,45	0,70	0,60
19	2,80	1,45	0,75	0,65
20	2,80	1,45	0,75	0,65
21	2,80	1,45	0,80	0,70
22	2,80	1,45	0,80	0,70
23	2,80	1,45	0,85	0,75
24	2,80	1,50	0,90	0,75
25	2,80	1,50	0,90	0,80
26	2,80	1,50	0,95	0,80
27	2,80	1,50	1,00	0,85
28	2,80	1,50	1,05	0,90
29	2,80	1,50	1,05	0,95
30	2,80	1,50	1,20	0,95
31	2,80	1,50	1,25	1,00
32	2,80	1,50	1,30	1,05
33	2,85	1,50	1,40	1,15
34	2,85	1,50	1,45	1,20
35	2,85	1,55	1,55	1,25
36	2,85	1,55	1,60	1,30
37	2,85	1,55	1,70	1,40
38	2,85	1,60	1,80	1,45

Abschl.-Jahr / Geb.-Jahr = Abschlussal- ter	K 215 Monats- beitrag	K 225 Monats- beitrag	K 260 Monats- beitrag	K 225 Monats- beitrag
39	2,90	1,60	1,95	1,55
40	2,90	1,60	2,05	1,60
41	2,90	1,65	2,20	1,70
42	2,90	1,65	2,40	1,80
43	2,95	1,70	2,55	1,90
44	2,95	1,70	2,75	2,05
45	3,00	1,75	3,00	2,15
46	3,00	1,80	3,25	2,35
47	3,05	1,85	3,55	2,50
48	3,05	1,85	3,90	2,70
49	3,10	1,90		2,90
50	3,10	1,95		3,10
51	3,15	2,00		3,40
52	3,20	2,10		3,70
53	3,25	2,15		4,05
54	3,30	2,25		
55	3,35	2,35		
56	3,4	2,45		
57	3,50	2,55		
58	3,55	2,65		
59	3,65	2,75		
60	3,75	2,90		
61	3,85	3,05		
62	3,95	3,20		
63	4,05	3,50		
64	4,20	3,55		
65	4,35	3,75		

Leistungstarif Sterbegeld  
je Versicherungsverhältnis = € 515,-  
+ Bonus + Gewinnzuschlag

## Erläuterung zum Beitragstarif

- K1 Fällig beim Todesfall
- K1E Fällig beim Todesfall
- K215 15-jährige Laufzeit  
Fällig beim Erlebensfall oder Tod
- K225 25-jährige Laufzeit  
Fällig beim Erlebensfall oder Tod
- K260 bis zum 60. Lebensjahr  
Fällig beim Erlebensfall oder Tod
- K225 bis zum 65. Lebensjahr  
Fällig beim Erlebensfall oder Tod



**Anlage 3 – Für den Sterbefall, geschlossener Tarif ab 01.01.2013**

**Beitragstarife Frauen in € (gem. § 3 Abs. 2 der Satzung, gültig ab 01.01.1991-31.12.2012)**

Abschl.-Jahr / Geb.-Jahr = Abschlussal- ter	K 1 Monats- beitrag	K 1 E Einmal- beitrag
0	0,25	135,40
1	0,25	136,50
2	0,25	137,50
3	0,25	138,50
4	0,25	140,00
5	0,30	141,10
6	0,30	142,60
7	0,30	143,60
8	0,30	145,20
9	0,30	146,70
10	0,30	147,70
11	0,30	149,20
12	0,35	150,80
13	0,35	152,80
14	0,35	154,40
15	0,35	155,90
16	0,35	157,90
17	0,40	160,00
18	0,40	161,50
19	0,40	163,60
20	0,40	165,60
21	0,45	167,70
22	0,45	170,20
23	0,45	172,30
24	0,50	174,80
25	0,50	176,90
26	0,50	179,40
27	0,55	182,00
28	0,55	184,50
29	0,55	187,60
30	0,60	190,20
31	0,60	193,20
32	0,65	196,30
33	0,65	199,40

Abschl.-Jahr / Geb.-Jahr = Abschlussal- ter	K 1 Monats- beitrag	K 1 E Einmal- beitrag
34	0,70	202,40
35	0,70	206,00
36	0,75	209,10
37	0,80	212,60
38	0,80	216,20
39	0,85	219,80
40	0,85	223,90
41	0,90	227,50
42	0,95	231,60
43	1,00	235,70
44	1,00	239,70
45	1,05	244,30
46	1,15	248,40
47	1,20	253,00
48	1,25	257,60
49	1,30	262,20
50	1,35	267,40
51	1,45	272,00
52	1,50	277,10
53	1,55	282,20
54	1,65	287,30
55	1,75	292,40
56	1,80	298,00
57		303,70
58	2,05	309,30
59	2,15	314,90
60	2,30	320,50
61	2,40	326,70
62	2,55	332,30
63	2,70	338,40
64	2,90	344,60
65	3,10	350,70
66	3,30	356,80
66	4,10	379,80



### Anlage 3 – Für den Todes- und Erlebensfall, geschlossener Tarif ab 1.1.2013 Beitragstarife Frauen in € (gem. § 3 Abs. 2 der Satzung, gültig ab 01.01.1991-31.12.2012)

Abschl.-Jahr / Geb.-Jahr = Abschlussal- ter	K 215 Monats- beitrag	K 225 Monats- beitrag	K 260 Monats- beitrag	K 225 Monats- beitrag
15	2,80	1,40	0,60	0,50
16	2,80	1,45	0,60	0,55
17	2,80	1,45	0,65	0,55
18	2,80	1,45	0,65	0,55
19	2,80	1,45	0,70	0,60
20	2,80	1,45	0,75	0,60
21	2,80	1,45	0,75	0,65
22	2,80	1,45	0,80	0,65
23	2,80	1,45	0,80	0,70
24	2,80	1,45	0,85	0,70
25	2,80	1,45	0,90	0,75
26	2,80	1,45	0,95	0,75
27	2,80	1,45	0,95	0,80
28	2,80	1,45	1,00	0,85
29	2,80	1,45	1,05	0,90
30	2,80	1,45	1,15	0,90
31	2,80	1,45	1,20	0,95
32	2,80	1,45	1,25	1,00
33	2,80	1,45	1,35	1,05
34	2,80	1,45	1,40	1,15
35	2,80	1,50	1,50	1,20
36	2,80	1,50	1,55	1,25
37	2,85	1,50	1,65	1,30
38	2,85	1,50	1,75	1,35

Abschl.-Jahr / Geb.-Jahr = Abschlussal- ter	K 215 Monats- beitrag	K 225 Monats- beitrag	K 260 Monats- beitrag	K 225 Monats- beitrag
39	2,85	1,50	1,85	1,45
40	2,85	1,55	2,00	1,55
41	2,85	1,55	2,15	1,60
42	2,85	1,55	2,30	1,70
43	2,85	1,55	2,50	1,80
44	2,90	1,60	2,65	1,95
45	2,90	1,60	2,90	2,05
46	2,90	1,60	3,15	2,20
47	2,90	1,65	3,45	2,35
48	2,95	1,65	3,80	2,55
49	2,95	1,70	2,75	
50	2,95	1,70	2,95	
51	3,00	1,75	3,20	
52	3,00	1,80	3,55	
53	3,00	1,85	3,85	
54	3,05	1,90		
55	3,10	1,95		
56	3,10	2,00		
57	3,15	2,05		
58	3,20	2,15		
59	3,25	2,20		
60	3,30	2,35		
61	3,40	2,45		
62	3,45	2,55		
63	3,55	2,70		
64	3,65	2,80		
65	3,75	2,95		

Leistungstarif Sterbegeld  
je Versicherungsverhältnis = € 515,-  
+ Bonus + Gewinnzuschlag

#### Erläuterung zum Beitragstarif

- K1 Fällig beim Todesfall
- K1E Fällig beim Todesfall
- K215 15-jährige Laufzeit  
Fällig beim Erlebensfall oder Tod
- K225 25-jährige Laufzeit  
Fällig beim Erlebensfall oder Tod
- K260 bis zum 60. Lebensjahr  
Fällig beim Erlebensfall oder Tod
- K225 bis zum 65. Lebensjahr  
Fällig beim Erlebensfall oder Tod